

Zeichenerklärung

WS	Kleinsiedlungsgebiet
WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgem. Wohngebiet
MD	Dorfgebiet
MI	Mischgebiet
MK	Kerngebiet
GE	Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet
SW	Wochenendhausgebiet
SO	Sondergebiet
II	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
(II)	Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
0,5	Grundflächenzahl
(0,8)	Geschoßflächenzahl
3,0	Baumassenzahl
	Firstrichtung
	Gebäudeschema mit Firstrichtung
	Baulinien
	Baugrenzen
	Gemeinbedarfsflächen (Schule usw.)
	Gehweg
Achse	Fahrbahn
P	Öffentliche Parkfläche
	geplante Grenzen
	Parkanlage
	Umformerstation
o	offene Bauweise
E	nur Einzelhäuser zulässig
D	nur Doppelhäuser zulässig
H	nur Hausgruppen zulässig
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g	geschlossene Bauweise
b	besondere (abweichende) Bauweise
	Fernmeldekabel

	Dauerkleingärten
	Sportplatz
	Spielplatz
	Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen
Ga	Garagen
GGa	Gemeinschaftsgaragen
LR	Mit Leitungsrecht bel. Flächen
	Sichtflächen, sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedung und Benutzung frei zu halten.
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
L	Dem Landschaftsschutz unterl. Fläche
W	Wasserschutzgebiet
	Landwirtschaft
	Forstwirtschaft
	Gewässer
	Bahnanlagen
	Aufhebungen
	Pflanzbindung
Bäume Sträucher	
	Pflanzgebot
	Böschung

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grund-flächenzahl	Geschoß-flächenzahl
Dachform mit Dachneigung	Bauweise

(SD = Satteldach)

Der Gemeinderat der Stadt Horb a.N. hat am 18.11.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Seite" beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 11 April 1987 in den Tageszeitungen der „Südwest-Presse" und des „Schwarzwälder Bote".

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes ist durch die „Südwest-Presse" und den „Schwarzwälder Bote" am 28. August 1987 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag in der Zeit vom 7. September 1987 bis 7. Oktober 1987 öffentlich aus.

Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 8. Dezember 1987 als Satzung beschlossen.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat den Bebauungsplan mit Erlaß vom genehmigt.

Ausgefertigt
Horb a.N., den
Bürgermeisteramt
In Vertretung
gez.
Schäffner

Nr. 22-24/0232/169
nicht beanstandet
(§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB)
Karlsruhe, den 02.03.88
Marschalek

GROSSE KREISSTADT HORB AM NECKAR

BEBAUUNGSPLAN „Seite" IN HORB A.N.-NORDSTETTEN

Rechtsverbindlich seit 22.03.1988

PLANST. Mai 1987
AKTENZ. 612.21
PLANNR 01
GEZ. Mey.
GEAN.

ENTWURF

LAGEPLAN M. 1:500

ANERKANNT 26. AUG. 1987
BÜRGERMEISTERAMT
In Vertretung

PLANUNG 26. AUG. 1987
STADTPLANUNGS- UND HOCHBAUAMT

GEFERTIGT
Horb a.N., den 17. 8. 1987
STADTPLANUNGS- UND HOCHBAUAMT -SG 3A2-